


VERBAND DER BEAMTEN DER BUNDESWEHR E.V. (VBB)
IM DBB - BEAMTENBUND UND TARIFUNION

DER BUNDESVORSITZENDE

53115 Bonn, den 15. März 2013
Baumschulallee 18a
Telefon (0228) 3 89 27-0
Telefax (0228) 63 99 60
www.vbb-bund.de
mail@vbb-bund.de

Vorsitzender
des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn
Wolfgang Bosbach, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

| | | |
|-------------------|---|----------|
| ZK |  | AE |
| MdB-Büro | Wolfgang Bosbach MdB - Deutscher Bundestag - | Rückspr. |
| WK-Büro | 2013/14 535 18.3.2013 | Erl. |
| InnenA Sekret. | EINGEGANGEN | |
| WG an | WG an | WV am. |

Innenausschuss
Eingang mit Anl. vom 18.3.
1. Vers. m.d.B. am
Kommisnahme/Rücknahme
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anl.
an Abg. Bf. Obl., Sines
3. Vor
4. Z.G.A. (alphab. - Gesetze - BKK)

Alm.
Kuy 7813

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem vom Bundeskabinett am 30. Januar 2013 gebilligten Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ ist eine grundlegende Änderung der für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren derzeit geltenden Regelung der im Schichtdienst zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit und der bisher gewährten Vergütung für anfallende Mehrarbeit vorgesehen.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung des § 79 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) führt für die betroffenen Feuerwehrbeamtinnen und -beamten zu einer dramatischen Verschlechterung hinsichtlich der wöchentlich regelmäßig zu leistenden Arbeitszeit und der unter Berücksichtigung der „Opt-Out-Regelung“ zustehenden Vergütung für geleistete Mehrarbeit.

Die Anhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Feuerwehrbeamtinnen und -beamten von bisher 41 auf künftig 48 Stunden kommt einer Gehaltskürzung gleich und verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot gegenüber allen übrigen Bundesbeamtinnen und -beamten, die wie bisher wöchentlich lediglich 41 Stunden Dienst zu leisten haben. Zudem ist fraglich, ob die beabsichtigte Neuregelung mit geltendem Europarecht vereinbar ist.

Die bisherige Abfindungsregelung für die auf freiwilliger Basis wegen ständigen akuten Personalmangels geleistete Mehrarbeit bis zu wöchentlich 54 Stunden (Opt-Out-Regelung) soll durch Regelungen ersetzt werden, die für die betroffenen Feuerwehrbeamtinnen und -beamten durchschnittlich zu einer Halbierung der bisher erhaltenen Mehrarbeitsvergütung führen.

Dies ist für die Betroffenen, die ohnehin nach ihren Einkommensverhältnissen nicht zu den Spitzenverdienern zählen, nicht hinnehmbar, zumal der Grund für die nun schon langjährig andauernde zeitliche Mehrbelastung im Schichtdienst ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass es dem Dienstherrn trotz ständiger anderslautender Zusagen bis heute nicht gelungen ist, für eine ausreichende Personalausstattung der Bundeswehrfeuerwehren zu sorgen.

Verschärft wird diese Situation noch erheblich dadurch, dass wegen der Schließung von Standorten im Rahmen der laufenden Bundeswehrreform und ständiger Reformvorhaben in den letzten Jahrzehnten die Anfahrtswege zwischen Wohnung und Dienststellen sich immens vergrößert haben und einfache Fahrstrecken von bis zu 200 Kilometer keine Ausnahme mehr sind.

Viele Kolleginnen und Kollegen im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren tragen sich daher mit dem Gedanken, ihre Verpflichtung zur Akzeptanz der „Opt-Out-Regelung“ zu kündigen oder sogar die Bundeswehr zu verlassen, um zu besser dotierten Einrichtungen der Kommunen oder bei Werksfeuerwehren zu wechseln, bei denen die Rahmenbedingungen für sie sich weitaus günstiger gestalten.

Die Folgen für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, die auf Flugplätzen, Truppenübungsplätzen und Untertage-Gefechtsständen eine funktionierende Feuerwehr unabdingbar erfordert, sind abzusehen.

Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, Sie sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete, dringend darauf hinzuweisen, dass zur kurzfristigen Einsparung vergleichsweise geringer Haushaltsausgaben ein derartiges Risiko für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nicht eingegangen werden darf und bitten Sie, der beabsichtigten Neuregelung des § 79 BBesG nicht zuzustimmen.

Für ein Gespräch stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Kamm